

EHEORDNUNGEN – ORDNUNGEN FÜR DIE EHE ALS »WELTLICH DING«

Henning P. Jürgens

Der vorliegende Beitrag soll sich mit den Vorstellungen guter Ordnung in den Eheordnungen der Reformationszeit im Bereich der Reformation Wittenberger Prägung beschäftigen. Für diese Aufgabenstellung ergibt sich allerdings ein grundsätzliches Problem: Eheordnungen als eigenständige Gattung werden erst relativ spät in selbstständig erschienenen Publikationen veröffentlicht – das früheste Beispiel datiert von ca. 1536¹, umfangreichere Ordnungen erscheinen oft erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Regelungen, die den Bereich der Eheordnung und des Eherechts betreffen, sind meist Bestandteil größerer Visitations-, Kirchen- und Konsistorialordnungen.² In deren Rahmen wird eine besondere Begründung für die Ordnung der Ehe nur selten in Präambeln und Einleitungstexten erörtert. Gleichwohl gehört, wie im Folgenden gezeigt werden soll, die Neuordnung des Eherechts zum Kernprogramm der Wittenberger Reformation bei der Gestaltung *Guter Ordnung* im religiös-säkularen Spannungsfeld.³ Diesem neu gewichteten, theologischen Grundüberzeugungen entspringenden Impuls für die Umgestaltung der Ordnung der Ehe will dieser Beitrag nachgehen. Dabei sollen einleitend ganz knapp die Stellung der Ehe und die damit verbundenen Fragen in Luthers reformatorischer Theologie skizziert und die daraus resultierenden neuen Ansätze in der Eheschließungspraxis und der Behandlung von Ehestreitfragen auf die Kernpunkte zusammengefasst werden. Sodann werden einige wichtige Ordnungstexte, vor allem Kirchenordnungen und Eheordnungen, im Mittelpunkt der Untersuchung stehen. An ihnen lässt sich eine Entwicklungslinie in den kirchenordnenden Texten

¹ CLAUDIETER SCHOTT (Hg.), *Ordnung in Ehesachen*. Tübingen 1534–36, die erste württembergische Eheordnung, Frankfurt/Main 1987. Vgl. unten, Anm. 59. Die Ordnung scheint noch in der Entwurfsphase gedruckt worden zu sein, denn Präambel oder Einleitung fehlen.

² Vgl. hierzu grundsätzlich: ANNELIESE SPRENGLER-RUPPENTHAL, Art. Kirchenordnungen. II. Evangelische, in: TRE 18 (1989), 670–707, sowie DIES., *Gesammelte Aufsätze*. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Tübingen 2004 (JusEcc 74).

³ Die Einordnung der Ehe in dieses Spannungsfeld bildet bei allen institutionellen Unterschieden die Gemeinsamkeit der großen Konfessionen im 16. Jahrhundert. Zu den aus dieser Gemeinsamkeit ausbrechenden spirituellen Ehevorstellungen bei den Täufern vgl. neuerdings: KATHARINA REINHOLDT, »Ein Leib in Christo werden«. Ehe und Sexualität im Täufertum der Frühen Neuzeit, Göttingen 2012 (VIEG 227). Die Autorin untersucht die spirituellen Ehekonzeptionen als Gegenentwurf zu Luthers Verständnis der Ehe als »weltlich Ding« und die daraus erwachsenden Konsequenzen für die täuferischen Gruppen in der frühneuzeitlichen Gesellschaft.

im Umkreis der Wittenberger Reformation zur Ehefrage aufzeigen. Dabei soll die Behandlung des Eherechts als ein Kernbereich des neuen protestantischen Kirchenordnungsansatzes erwiesen werden.

Der Beitrag konzentriert sich auf den Bereich der lutherisch geprägten Territorien und spart damit die von Zwingli und seinen Nachfolgern bestimmten Traditionen aus. Die Reformen Zwinglis, wiewohl theologisch auf der gleichen Linie wie der Neuanfang Luthers, begannen schon 1525 mit der Etablierung der ersten Ehegerichte in Zürich und anderen schweizerischen und oberdeutschen Städten und zeigen damit eine frühere Institutionalisierung als in der durch Wittenberg bestimmten Sphäre.⁴ Ebenso wenig wird auf das altgläubige Eherecht in den römisch-katholisch gebliebenen Territorien eingegangen, das durch die Behandlung im Dekret »Tametsi« 1563 auf dem Trienter Konzil⁵ im späteren 16. Jahrhundert eine Neuakzentuierung vor allem im Hinblick auf die klandestinen Ehen erfuhr, aber durch den Verbleib in der bischöflichen Jurisdiktion eine institutionell andere Entwicklung nahm.⁶ Ausgeklammert wird zudem die Frage der Entwicklung der Rechtswissenschaften zum Thema Ehe, wie sie an den lutherischen Universitäten gelehrt und weiterentwickelt wurden.⁷ Noch

⁴ Vgl. WALTER KÖHLER, Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Leipzig 1932 (OASRG 7); DERS., Die Anfänge des protestantischen Eherechtes, in: ZRG Kanonistische Abteilung [= KA] 30 (1941), 271–309. Auf eine Besonderheit der frühen Eheordnungen Calvins aus der Mitte der vierziger Jahre weist John Witte hin: Anders als die Ordnungen im Wittenberger Kontext, aber auch im Einflussbereich Zürichs verzichteten die Genfer Eheverordnungen auf die explizite Berufung auf biblische Grundlegung oder andere Rechtsquellen wie Vernunft oder Tradition: »Das überraschendste Moment des neuen Genfer Eherechtes war sein streng legalistisches Wesen. Im Gegensatz zu anderen protestantischen Eherechtsbestimmungen bezogen sich die Eheverordnung von 1545 und die Eherechtsfälle von 1546 auf keine anderen Rechtsgrundlagen als auf die positive Rechtssetzung des Souveräns selbst. [...] [D]ie Regelungen [werden] kategorisch dargelegt und die Entscheidungen souverän statuiert, ohne dabei großartig auf religiöse Autoritäten und/oder gar theologische Erläuterungen zurückzugreifen.« JOHN WITTE, Vom Sakrament zum Vertrag. Ehe, Recht und Religion in der abendländischen Tradition, Gütersloh 2008 (Öffentliche Theologie 15), 112.

⁵ Vgl. DH 1797–1816, Sessio XXIV vom 11.11.1563.

⁶ Vgl. zum Ganzen: WITTE, Vom Sakrament zum Vertrag (wie Anm. 4), 31–57, bes. 52–57.

⁷ So die Entwicklung des protestantischen Eherechtes und seine Aufnahme des kanonischen Rechts durch die führenden Wittenberger Juristen (Melchior Kling, Heinrich und Johann Schneidewin, Matthias Wesenbeck, Joachim von Beust), deren Konzeptionen von Luthers ursprünglichen Vorstellung abgehend eine weitgehende Anwendung kanonischer Rechtssätze auch im protestantischen Eherecht favorisierten; vgl. die knappe Übersicht bei HEINER LÜCK, Zur Grundlegung des evangelischen Eherechtes in Wittenberg, in: MARTIN TREU (Hg.), Katharina von Bora, die Lutherin. Aufsätze anlässlich ihres 500. Geburtstages, Wittenberg 1999, 161–177, bes. 167–174. Ausführlich die Darstellung bei HARTWIG DIETERICH, Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, München 1970 (JusEcc 10); für die weitere Entwicklung vgl. die

eine weitere Abgrenzung des Gegenstandsbereich ist darüber hinaus nötig: Die zahlreichen, in vielen Städten und Territorien anzutreffenden Ordnungen über die Gestaltung der Hochzeitsfeiern bleiben ebenfalls unberücksichtigt. In diesen Ordnungen werden, häufig nach Ständen und sozialen Gruppen unterschieden, die zulässigen Aufwendungen in Bezug auf die Zahl der Gäste, die Speisen und die Dauer der Feier vorgeschrieben. So interessant diese Ordnungen für die Sozialgeschichte der Eheschließung sind, gehören sie doch vor allem in den Bereich der Luxusordnungen.⁸

I.

Auch ohne dass hier eine detaillierte Analyse erfolgen kann,⁹ lässt sich sagen: Die Ehe und die mit ihr verbundene Frage des Zölibats stellten ein Kernelement der Theologie Martin Luthers dar. Mit der Infragestellung des Sakramentscharakters der Ehe in der Schrift »De captivitate Babylonica Ecclesiae praeludium«¹⁰ und der Ablehnung des kanonischen Rechts inklusive seiner Eheregelungen (mit der demonstrativen Verbrennung des Corpus Iuris Canonici vor dem Wittenberger Elstertor) sind zwei Kernpunkte für die weitere Entwicklung schon im Jahr 1520 erreicht. Hinzu kommt die Bestreitung des besonderen religiösen Werts der Ehelosigkeit der Priester und des monastischen Lebens.¹¹

Luther hat sich in einigen Einzelschriften, beginnend mit dem gegen seinen Willen veröffentlichten und von ihm neu herausgebrachten »Sermon von dem ehelichen Stand«¹² 1519 über die Schriften »Vom ehelichen Leben«¹³ 1522 und »An die Herren deutschen Ordens, dass sie falsche Keuschheit meiden«¹⁴ 1523 bis hin zur kurzen »Christliche[n] Schrift an Wolfgang Reußenbusch, sich in den ehelichen Stand zu begeben«¹⁵ im Jahr seiner eigenen Eheschließung 1525 sowie in verschiedenen Predigten direkt zur Ehe geäußert. Auch nach 1525

Arbeit von STEPHAN BUCHHOLZ, *Recht, Religion und Ehe. Orientierungswandel und gelehrte Kontroversen im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert*, Frankfurt/Main 1988 (StEG 36).

⁸ Stellvertretend für die umfangreiche Literatur sei ein neuer Titel zu den Hansestädten genannt: EDMUND KIZIK, *Die reglementierte Feier. Hochzeiten, Taufen und Begräbnisse in der frühneuzeitlichen Hansestadt*, Osnabrück 2008 (Klio in Polen 10). Dort, 457–469, eine Übersicht über gedruckte städtische Ordnungen für Hochzeitsfeiern.

⁹ Vgl. die Übersichten: MICHAEL BEYER, *Luthers Ehelehre bis 1525*, und HELMAR JUNG-HANS, *Die evangelische Ehe*, beide in: TREU (Hg.), *Katharina von Bora* (wie Anm. 7), 59–82 bzw. 83–92. Zu Luthers Ehelehre im Hinblick auf das Kirchenrecht grundsätzlich DIETERICH, *Das protestantische Eherecht* (wie Anm. 7), 24–74.

¹⁰ WA 6, 484–573, besonders: *De matrimonio*, 549–560.

¹¹ *De votis monasticis iudicium*, WA 8, 564–669.

¹² WA 2, 162–171.

¹³ WA 10/II, 267–304.

¹⁴ WA 12, 232–244.

¹⁵ WA 18, 275–278.

folgen weitere Einzelschriften wie »Von Ehesachen«¹⁶ 1530. Hinzu tritt die Behandlung der Ehefrage etwa in den Visitationsartikeln, den Katechismen und dem Traubüchlein¹⁷ 1529.

In starker Vereinfachung lassen sich folgende Elemente als grundlegend für Luthers Eheauffassung bezeichnen: die göttliche Einsetzung der Ehe nach Genesis 2; die Notwendigkeit der elterlichen Zustimmung bei der Heirat Minderjähriger als Konsequenz des 4. Gebots; die Ablehnung des Systems der verbotenen Verwandtschaftsgrade im kanonischen Recht (und der Dispensierung von den Verboten gegen Geldzahlungen); die Ungültigkeit der heimlichen Ehen und die Ablehnung der kanonischen Unterscheidung der Verlöbnisse *de praesentia* und *de futuro*; daraus resultierend die Öffentlichkeit des Eheversprechens und die Möglichkeit der Scheidung nach dem Bande, also der Trennung des Ehebandes mit dem Recht der Wiederverheiratung, im Fall des Ehebruchs nach Mt 19,4–9.

Entscheidend für die Entwicklung der Eheordnungen ist Luthers Bezeichnung der Ehe als »weltlich Ding«. Die Ehe ist zwar eine göttliche Ordnung, ein Mittel gegen die Erbsünde, der Ort der partnerschaftlichen Zuneigung und letztlich die Pflanzschule der Kirche.¹⁸ Aber sie gehört dem Reich der Welt an, sie ist ein »äußerlich leylich ding [...] wie andere weltliche hanttierung«, wie Luther etwa in der Schrift »Vom ehelichen Leben« sagt.¹⁹

Aus der Ablehnung des Sakramentscharakters,²⁰ der Bezeichnung der Ehe als »weltlich Ding« und der Bestreitung der bischöflichen Gerichtsbarkeit nach dem kanonischen Recht in Ehefragen resultiert, was uns im Folgenden näher beschäftigen soll: die Verantwortung der weltlichen Obrigkeit für den Schutz und die rechtliche Regelung von Heirat und Ehe. Die Ausgestaltung der Ordnung der Ehe – deren theologische Neubewertung einen Kernbestandteil der Lehre Luthers darstellt – wird in die Verantwortung der weltlichen Obrigkeit gelegt. So entwickelt sich die Eheordnung zu einer Hauptaufgabe bei der Neuorganisation des protestantischen Kirchenwesens.²¹ Der amerikanische Rechtshistoriker John Witte bezeichnet deshalb die Reformierung des Eherechts als

¹⁶ WA 30/III, 205–248.

¹⁷ BSLK 528–534.

¹⁸ Vgl. DIETERICH, Das protestantische Eherecht (wie Anm. 7), 36–38.

¹⁹ WA 10/II, 283.

²⁰ DIETERICH, Das protestantische Eherecht (wie Anm. 7), 38–40, bestreitet, dass die Unterwerfung der Ehe unter die weltliche Obrigkeit eine direkte Folge der Leugnung der Sakramentalität sei, weshalb die Sakramentsfrage in Luthers Eheschriften nicht die bedeutende Rolle spiele, die man ihr zuspreche. Im Hinblick auf die praktischen Konsequenzen der Lehre fällt jedoch mit der Sakramentalität eben auch das kanonische Eherecht.

²¹ Vgl. das Urteil von JOEL F. HARRINGTON, *Reordering Marriage and Society in Reformation Germany*, Cambridge [u. a.] 1995, 26: »Compared with the dramatic religious and political transformations of the times, marriage reform might be assumed a peripheral concern among secular and religious authorities. In fact, it stood by implication at the heart of almost every major legal, religious, and social reform of the period.«

»the mother of all earthly laws«. ²² Er sieht in dem neuen Modell der lutherischen Ehe ein »Aktionsprogramm«, das sich von selbst in die Praxis umsetzte. ²³ Das mag richtig sein, wenn es darum geht, dass das neue Konzept notwendigerweise die Aktivität der weltlichen Obrigkeiten nach sich ziehen musste. Doch wie in den anderen Bereichen protestantischen Neuordnens auch, vollzieht sich die Entwicklung von Eheordnungen durchaus nicht von selbst, sondern in verschiedenen Stufen erst im Laufe der Zeit. ²⁴

Im Folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, die Entwicklung der lutherischen Eheordnungen und der darin explizit formulierten oder implizit verfolgten Ordnungskonzepte anhand von Beispielen aufzuzeigen.

II.

Der theologische Neuansatz Luthers im Bereich der Ehelehre wurde in Kursachsen anfangs mit großer Zurückhaltung in rechtliche Formen gebracht. ²⁵ So markieren erst die Vorbereitungen zur ersten Visitation mit der »Instruction und befelch, darauf die Visitatores abgefertigt sein« von 1527 und Melanchthons Artikeln »Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sach-

²² JOHN WITTE, *Law and Protestantism: The Legal Teachings of the Lutheran Reformation*, Cambridge [u. a.] 2002. Kapitel 6 steht unter der Überschrift: »The mother of all earthly laws: The Reformation of marriage law«, 199–255. Allerdings weist Witte das griffige Zitat Luther zu und beruft sich in der Fußnote auf den Großen Katechismus (WA 30/I, 152) sowie eine Predigt Luthers (WA 49, 297). An beiden Orten findet sich die Formulierung nicht, dafür schon bei HARRINGTON, *Reordering Marriage* (wie Anm. 21), 26, der dieselben Belegstellen anführt und dessen Buch sich ohnehin durch kreativen Umgang mit fremdsprachlichen Quellen auszeichnet (vgl. etwa die Übersetzung des Gedichts von Erasmus Alber, 26, Anm. 7). Während an der inhaltlichen Aussage des hohen Stellenwerts der Ehe bei Luther kein Zweifel besteht, scheint die Formulierung »die Mutter alles [...]« sekundär zu sein.

²³ WITTE, *Vom Sakrament zum Vertrag* (wie Anm. 4), 71.

²⁴ In seinem in deutscher Übersetzung erschienenen Buch »Vom Sakrament zum Vertrag« (wie Anm. 4) gibt WITTE auf 72 f. eine Übersicht der ersten evangelischen Ehegesetze, doch weist er seine Quellen für diese Liste nicht nach. Mir war es nicht möglich, die von ihm 1523 für Leisnig und Zwickau angegebenen Gesetze aufzufinden. Vielleicht liegt hier ein Übertragungsfehler zugrunde, der von den ersten Kirchenordnungen wie der Leisniger Kastenordnung 1523 auf Ehegesetze schließt, die in diesen ersten Ordnungen aber noch fehlen.

²⁵ In den Anfangsjahren wandten sich viele Pfarrer zur Entscheidung von Zweifelsfällen an die Theologen und Juristen der Wittenberger Universität, allen voran natürlich Luther selbst, der deutlich über die Arbeitsbelastung klagte. Vgl. RALF FRASSEK, *Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit*. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums, Tübingen 2005 (JusEcc 78), 27 f., 47–57, und DERS., *Liebe, Leid und Vernunft. Konstituierung und Praxis des frühen evangelischen Eherechts im Reformationsjahrhundert*, in: ZRG KA 93 (2007), 372–392, hier 373–377.

sen«, gedruckt 1528, den Anfang der obrigkeitlichen Regelung von Ehefragen in Kursachsen.²⁶ Der Aufgabenstellung gemäß ist in beiden Texten noch keine Ordnungskonzeption für die Eheregelungen erkennbar. Vielmehr wird in der Instruktion aufgrund von »vil Unschicklichkeiten«, nämlich Fällen, in denen Pfarrer Scheidungen ausgesprochen hatten, darauf gedrungen, dass diese solche Entscheidungen nicht alleine treffen, sondern sich an die gerade erst einzusetzenden Superintendenten wenden sollen, die wiederum Gelehrte hinzuziehen sollen.²⁷ Positive Aussagen zur Neusetzung des Eherechts oder zur normativen Begründung fehlen ganz. Im »Unterricht« rechtfertigt die Vorrede die Notwendigkeit der Visitation, dankt der weltlichen Obrigkeit für die Einsetzung der Kommission und nennt als Motiv für den Druck der Artikel: »damit man sehe, das wir nicht im winckel noch tunckel handeln, sondern das liecht frölich und sicher suchen und leiden wollen. Und wie wol wir solchs nicht als strenge gebot konnen lassen ausgehen, auf das wir nicht neue bepstliche decretales aufwerfen, sondern als eine historien oder geschicht, dazu als ein zeugnis oder bekendnis unsers glaubens[...]«.²⁸

Diesem Bemühen, gar nicht erst den Verdacht einer neuen Rechtssetzung aufkommen zu lassen, korrespondieren die Regelungen im Artikel »Von ehesachen«.²⁹ Die Pfarrer sollen von den Visitatoren aufgefordert werden, die göttliche Einsetzung der Ehe und das Verbot der Scheidung zu unterrichten. Der Artikel reagiert zudem auf entstandene Unordnung: »Und dieweil wir finden, das man der christlichen freiheit in vielen stücken leichtfertig und trotzig misbrauchet, und on alle not, ergernis und unlust anrichtet, so sollen die pfarherr in den ehesachen, was die grad der sippshaft und der gleichen betrifft, bescheidenlich und vernünftiglich lernen und handeln, denn wie uns S[ankt] Paulus leret zun Galatern, ist die christliche freiheit nicht dazu gegeben, das ein iglicher seine lust oder fürwitz darin suche oder büsse, sondern, das er mit freiem gewissen, seinem nehisten zu dienst lebe und wandle.«³⁰ Nicht rechtliche Vorgaben, sondern nur den verantwortlichen Gebrauch der Freiheit soll hier die Ordnung gewährleisten. Wiederum werden die Pfarrer, wenn sie »in solchen fellen irrigh oder ungewis weren«,³¹ aufgefordert, sich an Gelehrte oder die Kanzlei zu wenden.

Sehr schnell zeigte sich jedoch, dass die Ehesachen nicht allein in dieser Weise gehandhabt werden konnten. Superintendenten sowie Theologen und Juristen an den Universitäten waren mit der Bewältigung der an sie herangetragenen Fälle überfordert, zumal mit der Ablehnung des kanonischen Rechts die

²⁶ EMIL SEHLING (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 1–5 Leipzig 1902–1913; Bd. 6–20 Tübingen 1955–2012 [= EKO] I/1, 142–148; 149–174. Vergleiche hierzu auch den Beitrag von Stefan Michel in diesem Band, 153–167.

²⁷ EKO I/1, 146 f.

²⁸ Ebd., 151.

²⁹ Ebd., 165.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd., 166.

Grundlage der Beurteilung komplizierter Fälle fraglich geworden war. Schon 1537 wurde die Einrichtung eines Konsistoriums vorgeschlagen; auf Grundlage eines Gutachtens von Justus Jonas aus dem Folgejahr nahm ein Konsistorium in Wittenberg 1539 die Arbeit auf, für das in den ersten Jahren der Tätigkeit eine Ordnung erarbeitet wurde.³²

Die Ordnung problematisiert auch die Setzung von Grenzen für die christliche Freiheit: In der Vorrede heißt es namens des Kurfürsten Johann Friedrich, er habe bei seinen Gelehrten ein Gutachten zu den Ehesachen angefordert, »daraus wir befunden, und bei uns selbs ermessen, das die kirchen sachen und eusserlich kirchen zwang, disciplin und ordenung, ohne schwere sünd für gott, und ohne grossen unaussprechlichen schaden (nemlich, das jung und alt, als zaumlos rohe und wilde würde) also nicht hangen oder ungefast schweben können. Wie denn auch derwegen von anfang der christenheit, und der heiligen christlichen kirchen, von den zeiten Augustini, Ambrosii, etc. hierin kirchen zwang erhalten, der christlich löblich und nützlich gewesen, ob wol der bapst und die seinen, des heiligen götlichen namens und des kirchen titels, zu ihrem zeitlichem nutz misbraucht.«³³

Nachdem so der Anspruch, eine Ordnung aufzurichten, aus der Notwendigkeit von äußerem Zwang und aus der Geschichte der Kirche gerechtfertigt ist, werden Konsistorien als geistliche Aufsichtsbehörden eingerichtet, die neben der Aufsicht über Lehre und Zeremonien auch für Ehefragen zuständig sind. Zu den Aufgabengebieten gehören die Formen der Eheversprechen, Eehindernisse, Ehebruch, Hurerei (also vorehelicher Geschlechtsverkehr), aber auch Kindstötung, Blasphemie, Umgang mit Juden und »der cüster und anderer meuterei wider die pfarherr«.³⁴

Bleiben in der ersten Konsistorialordnung 1542 die einzelnen Regelungen der Bereiche des Eherechts noch weitgehend offen – gesonderte Artikel sind nur dem Priesterzölibat und der Verweigerung der elterlichen Zustimmung zu Eheschließungen gewidmet –, werden in der sog. »Wittenbergischen Reformation«, der Kirchenordnung von 1545, den Ehefragen mehrere Abschnitte gewidmet. Wiederum gilt ein Abschnitt der Frage, »welchen personen der ehestand

³² Die Ordnung wurde nicht formell in Kraft gesetzt, bildete aber die Grundlage der Arbeit des Wittenberger Konsistoriums, wurde auch 1545 auf Anfrage an Georg Buchholzer nach Brandenburg weitergegeben und von diesem 1563 gedruckt unter dem Titel »Constitution vnd Artickel des Geistlichen Consistorij zu Wittembergk / aus befehlich / weyland des Durchleuchtigsten [...] Herrn Johans Friederichen Hertzogen zu Sachsen [...] vnd Churfürsten [...] durch seiner Churfürstlichen gnaden fürnemeste Theologen vnd Juristen gestalt Anno Domini. M.D.XLII. Durch Georgen Buchholtzer Probst zu Berlin / in den druck gegeben.« Frankfurt/Oder 1563 (VD16 S 1014). Vgl. EKO I/1, Einleitung S. 57. Ausführlich zur Diskussion um die Errichtung des Wittenberger Konsistoriums FRASSEK, Eherecht (wie Anm. 25), 37–40 und 72–102. Zu den lutherischen Konsistorien vgl. auch den Beitrag von Arne Butt, in diesem Band., 49–64.

³³ EKO I/1, 201.

³⁴ Ebd., 204.

zuzulassen? ob auch den priestern und personen, so in clostern gewesen, die ehe zuzulassen? Dieses, sagen wir, sei ein nöthig stuck der reformation [...]«.³⁵ Begründet wird die Zulassung der Priesterehe unter anderem auch damit, »so man das eheverbot nicht abthuet, werden die kirchen nicht seelsorger und prediger haben. Denn gottfürchtige leut fliehen jetzund den priesterstand derwegen, dass sie ihr gewissen nicht mit diesem verbot und sünden, die es mitbringen, beladen wollen«.³⁶ Im späteren Abschnitt zu den Kirchengerichten wird deren göttliche Einsetzung betont, wiederum bisheriger Missbrauch moniert und dann konstatiert, »dass ehesachen ein gross stuck menschlichen lebens sind, und so viel und mancherley fürfallen, dass sie einen eigenen gerichtsstuhl bedürfen«.³⁷ Deshalb sollen Konsistorien eingerichtet werden, »welche die ehesachen christlich richten nach dem evangelio und denen ehrlichen gesetzen, die in der christenheit von gottfürchtigen und verständigen christen von der apostel zeit an für ehrlich und gottgefällig geachtet sind, dass nicht heidnische und türkische unzucht einreisse«.³⁸ Die Konsistorien werden in deutlicher Abgrenzung von der Tätigkeit der weltlichen Obrigkeit als geistliche Gerichte eingesetzt und zugleich wird die partielle Anwendung auch des kanonischen Rechts zur Eherechtsprechung als möglich formuliert.

In der Konsistorialordnung für das Albertinische Sachsen im Rahmen der sogenannten »Cellischen Ordnungen« 1545 und dem dazugehörigen »Ehe-Bedenken« werden auch einzelne Fälle und Neuregelungen festgelegt. Grundsätzlich sollen Ehesachen vom Konsistorium entschieden werden »nach den beschriebenen rechten, wo die dem götlichem worte nicht zukegen«,³⁹ also nach dem kanonischen Recht. »[W]ue aber die beschriebenen rechte dem götlichen rechte ungemess und zukegen, do sollen sie sich, des götlichen wortes halten und ihr urtel und recht darnach richten und geben [...]«.⁴⁰ Für diesen Grundsatz gibt die Ordnung im Folgenden Beispiele für Fälle von Verlöbnissen ohne Zustimmung der Eltern, Scheidungsfälle, Verlobung mit zwei Personen gleichzeitig, Verlassen des Ehegatten und ganz kurz zu den verbotenen Graden. Hier findet sich also das in der Ordnung formulierte Wiederaufgreifen des vorhandenen, also kanonischen Rechts, aber nur insofern es dem göttlichen Recht, also den Schriftbelegen nicht entgegensteht. Mit diesem Vorgehen wurde für die Albertinischen Gebiete, anders als im Ernestinischen Sachsen, schon vor dem eigentlichen Tätigkeitsbeginn der Ehegerichte eine juristische Grundlage definiert.⁴¹

Erhebliche Bedeutung kam Georg III. von Anhalt als Bischof bzw. geistlicher Koadjutor von Merseburg und dem dortigen Konsistorium für die Etablie-

³⁵ Ebd., 215.

³⁶ Ebd., 216.

³⁷ Ebd., 220.

³⁸ Ebd., 221.

³⁹ Ebd., 292.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ FRASSEK, Eherecht (wie Anm. 25), 148 sowie 179-188 zur Ehegesetzgebung.

rung des evangelischen Eherechts zu.⁴² Georg III. knüpfte in seiner Verordnung an die Synoden an, die er in seinem Jurisdiktionsbezirk abgehalten und zur Entwicklung und Einschärfung des neuen Kirchenrechts genutzt hatte.⁴³ Ganz auf biblische Argumentation, etwa Lev 18 gestützt, erklärt er in der Präambel den Sinn der Eheordnung: »Diese sünde und den zorn gottes zu vermeiden, haben wir vor gut angesehen, das die grad und personen, so verboten, auf das einfeltigst, dieweil nicht jederman die rechnung nach den graden versteht, dem gemeinen man in volgender schrift vorgestalt, und von euch superattendenten und pfarherrn allen auf ein itzlich quartal der ganzen gemein, wie sie allhie begriffen, sampt den andern zu rücke angeheften artikeln und vermanungen, von wort zu worte, vorgelesen werden, damit sie dardurch unterrichtet nicht wider göttliche und der oberkeit verbot in ehestiftungen, zu irer und auch ander leut schaden und verderb, sich vorgreifen, verhoffend, das solcher einfeltiger bericht, forderlichen zu gotts ehre, zu nutz der gemein Christi, und zu rug der regierung fast nützlich, auch zu den kirchen regiment (desselbigen deste vleisiger und bekuemer zu warten) dienen werde. Denn was vor beschwerung und unrichtigkeit der ehesachen halben furfallen, dadurch denn die pfarherrn zum oftern mal an ihrem kirchenampt und notwendigern werken verhindert, erfarn wir teglich.«⁴⁴

Bemerkenswert ist auch die Begründung für den Übersetzungsvorgang, den Georg mit dieser Ordnung vornimmt: »Wir wissen auch wol, das die gelerten viel kurzere und richtigere regel und weis haben, durch welche die verbotenen grad und person, werden angezeigt. Dieweil aber solche in deutscher sprache nicht wol verstendlich und deutlich mögen gegeben werden, ist solchs auf das einfeltigst den ungelerten und dem gemeinen man, so nicht studiret, zu unterrichten begriffen, denn den gelerten, welchen (wie das sprichwort lautet) gut zu predigen, dieses unterrichts nicht von nöten.«⁴⁵ Neben umfangreichen Erörterungen der verbotenen Grade, die als »zum theil von gott selbst, etzliche aber durch das natürliche recht und die oberkeit« verboten bezeichnet werden, enthält die Ordnung Mahnungen gegen heimliche Heiraten und solche gegen den Willen der Eltern, gegen uneheliches Zusammenwohnen, Weglaufen, Ehebruch und anderes. Geregelt werden auch öffentliche dreimalige Aufgebote, sowie die Einführung von Ehe-, Tauf- und Sterberegistern. Der »einfeltige unterricht« Georgs III. bietet damit ein beispielhaftes Programm der neu zu etablierenden evangelischen Ordnung in Ehedingen.⁴⁶ Auch wenn dem Versuch der Einrich-

⁴² Zu ihm vgl. PETER GABRIEL, Fürst Georg III. von Anhalt als evangelischer Bischof von Merseburg und Thüringen 1544–1548/50. Ein Modell evangelischer Episkope in der Reformationszeit, Frankfurt/Main 1997 (EHS 597). Zur Eheordnung bes. 223 sowie FRASSEK, Eherecht (wie Anm. 25), 146–150.

⁴³ Vgl. EKO II, Einleitung, 4–6.

⁴⁴ Ebd., 29.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Die spätere Rezeption in anderen Ordnungen scheint schon in der Titelformulierung vorweggenommen: »Einfeltiger unterricht von verbotenen personen und graden, und

tung evangelischer Bistümer bekanntlich keine Dauer beschieden war, wirkte die Merseburger Eheordnung mit ihren Erläuterungen verbotener Ehegrade in späteren Ordnungen, so in Wolfenbüttel 1569, Lippe-Spiegelberg-Pyrmont 1571 und Oldenburg 1573, fort.⁴⁷

Nach der Krise durch Schmalkaldischen Krieg und Interim und der Neuformierung der sächsischen Territorien erhielten die kursächsischen Konsistorien in Wittenberg, Leipzig, Meißen, sowie die der Stifter Merseburg, Zeitz, Wurz mit der nicht publizierten Dresdener Ehe-Ordnung 1556 eine einheitliche Grundlage.⁴⁸ Die Ordnung regelt die verbotenen Ehegrade, Scheidungen, gebrochene Eheversprechen, heimliche Verlobungen und verweigerte Zustimmung der Eltern, doch sie enthält keinerlei grundsätzliche Aussagen über die Grundlegung *Guter Ordnung*.⁴⁹

Die Konsistorien waren zu diesem Zeitpunkt bereits fest in die territorialstaatliche Gerichtsverfassung integriert, gegen ihre Beschlüsse war die Appellation an den Landesherrn möglich. Emil Sehling bezeichnet sie als »Organe der Kirche, aber solche des Landesherrn für die Kirche«.⁵⁰

Einen vorläufigen Endpunkt erfährt die kirchenordnende Tätigkeit in Ehefragen im Albertinischen Sachsen durch die Kirchenordnung Augusts von Sachsen aus dem Jahr 1580, die von Jakob Andreae unter Aufnahme der sächsischen Vorgängerordnungen und der Württembergischen Kirchenordnung von 1559 erarbeitet wurde.⁵¹ Schon die umfangreiche Präambel der Ordnung verrät ein

wes sie sich in ehesachen halten sollen, vornehmlich vor die superattendenten und pfarrherrn im stift merseburg, darnach auch anderen pfarrherrn zu christlichem dienst und nutz gestellt«, EKO II, 28–36.

⁴⁷ Vgl. insgesamt ANNELIESE SPRENGLER-RUPPENTHAL, Das kanonische Recht in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Eine Dokumentation, in: DIES., Gesammelte Aufsätze (wie Anm. 2), 298–372, bes. 354–365.

⁴⁸ Vgl. hierzu ausführlich FRASSEK, Eherecht (wie Anm. 25), 188–197.

⁴⁹ EKO I/1, 343–346. Die Ordnung beruft sich in den ersten Worten auf die »Zellische Ordnung« von 1545, knüpft also direkt an die vorangehenden Regelungen an. Da die Dresdener Ordnung nicht publiziert wurde, waren allgemeine Überlegungen zur Grundlegung oder eine Präambel wohl überflüssig.

⁵⁰ SEHLING, Protestantische Kirchenverfassung, zitiert nach LÜCK, Zur Grundlegung (wie Anm. 7), 166 mit Anm. 71. Das wird auch deutlich in der Passage in den General-Artikeln zur Visitation von 1557, EKO I/1, 319 f., wo es heißt: »Demnach auch etzliche von der weltlichen obrigkeit, als amptleute, schössere, und etzliche des adels ungeachtet, das sie ungelert, heiliger schrift und der recht unerfahren, hierzu auch ordentlich nicht berufen, oder aber desselben sonderlichen befehl gehabt, sich understanden, ehesachen zu verhören und zu scheiden, sol sich hinfüro derselben niemand weiter underfangen, besondern diese sachen den superattendenten und consistoria zu vorhören, und nach gelegenheit zu vorrichten, heimstellen.« Nicht jede weltliche Obrigkeit ist demnach zu Anhörungen und Entscheidungen berechtigt, sondern allein die vom Landesherrn eingesetzten Konsistorien und Superattendenten. Dieselben Formulierungen werden auch in die Kirchenordnung von 1580 übernommen, EKO I/1, 437.

⁵¹ EKO I/1, 359–457. Die umfangreiche Ordnung enthält mit den Regelungen zum Zuständigkeitsbereich der Konsistorien, zum Dresdener Oberkonsistorium (405–410)

ganz anderes Verständnis obrigkeitlicher Verantwortung für die Kirche, als es in den erwähnten frühen Texten greifbar war. Der Kurfürst stellt die neue Ordnung in die Vorgeschichte der postinterimistischen Streitigkeiten und deren Überwindung in der Konkordienformel. Er erklärt neben zahlreichen anderen Maßnahmen für Kirchenordnung, Schulen und Universitäten auch seine Verantwortlichkeit für die Ehefragen: »Dieweil aber besonders umb des lasters der unzucht und unordentlicher vermischung willen, der zorn gottes uber die menschen kompt, wann dieselbige nicht, vermüge seines göttlichen worts, ernstlich gestraft werden, haben wir, soviel müglich, solchem auch mit ernst zubegeggen, ein ordnung verfassen und mit fleis beratschlagen lassen, daraus nicht allein die assessores in den consistorien, sondern auch unsere amptleute, pfarrer, kirchendiener auf dem lande, wie auch unsere untherthanen und menniglich sich berichts zuerholen, wie sie sich in solchen fellen zuverhalten, darmit in verbotenen gradibus der blutfreundschaft oder schwägerschaft sich niemand unwissend gegen gottes gebot und unsere landesordnung vergreife [...]«. ⁵² Die Präambel schließt mit dem Befehl an alle Untertanen, »wes standes sie sind, geistlichen und weltlichen, das sie sich aller obgemelter ordnungen [...] unthertheniglich und gehorsamlich jeder zeit verhalten, und dagegen oder wider nichts fürnemen, gebaren oder thun, bei vermeidung unser ungnad und ernsten straf [...]«. ⁵³

Mit der Kirchenordnung von 1580 ist also die Einordnung der Ehefragen in die Ordnungsgewalt der weltlichen Landesherrschaft endgültig vollzogen, und das obrigkeitliche Selbstverständnis, auch in diesen Fragen die Ordnung zu setzen, ist darin mit Händen zu greifen. Dieser Anspruch ist auch in der Einleitung des Artikels »Von ehesachen« formuliert: »Dieweil der allmechtige gott in seinem wort alle unordenliche vermischung nicht allein ernstlich verboten, sondern mit der sündflut, wie auch mit feuer vom himel und auf andere weise mehr erschrecklich gestraft, und aber solche abscheuliche sünden und laster zu diesen letzten zeiten je lenger je mehr wachsen und zunemen, ungeacht, das wir der gebürlichen straf halben vermög gottes worts und der kaiserlichen geschriebenen rechten in unseren publicirten constitutionibus notdürftige und ernstliche verordnung gethan, so erfahren wir doch, das bei den ernsten darauf gesetzten strafen solch laster der unzüchtigen unordentlichen vermischungen und verachtung des heiligen ehestandes nicht allein nicht abe sondern von tag zu tage zu und uberhand neme, darumb unsere untherthanen für gottes und unser strafe zuwarnen.« Der Landesherr versteht sich als aus der Heiligen Schrift und den kaiserlichen Rechten zur Bestrafung der Unordnung berufen, deren beständiges Zunehmen trotz bestehender Ordnungen er beklagt.

und zu der Eheschließungspraxis (435–437) verschiedene Bereiche, die das Gebiet der Eheordnungen betreffen. Vgl. FRASSEK, Eherecht (wie Anm. 25), 210–216.

⁵² EKO I/1, 362.

⁵³ Ebd.

Die Kirchenordnung von 1580 markiert den Abschluss des Prozesses der Eherechtensbildung in Kursachsen. Von der anfänglichen Vorsicht gegenüber der Setzung neuen Rechts ist nichts mehr zu spüren, die obrigkeitliche Verfügungsgewalt wird nicht in Frage gestellt. *Gute Ordnung* besteht in den guten, notwendigen und ernstesten Anordnungen des Landesherrn.

III.

Beispiele für die anhand von Kursachsen skizzierte Entwicklung und die anfänglichen Probleme bei der Etablierung einer neuen Eherechtsordnung lassen sich auch in anderen lutherischen Territorien und Städten aufzeigen. So zeigt die frühe Kirchenordnung Johannes Bugenhagens für die Stadt Braunschweig von 1528 im Artikel »Van ehesaken«⁵⁴ die Verantwortung des Rates als weltliche Obrigkeit für die Schlichtung in offenen Ehestreitigkeiten auf, wobei der Superintendent in schwierigen Fällen hinzugezogen werden soll. »Wat overs heymelick de consciëntien alleyne bedrept«, also nicht-öffentliche Gewissensfragen, sollen Superintendent und Pastoren ohne Beteiligung der Obrigkeit behandeln können. »[...] in anderen, die consciëntie bedrapende unde wör verlichheit der selen is, dat nicht hadersaken synt«, also in Seelsorgefällen, soll sie nur raten und helfen.

Dagegen sieht die Ordnung die Zuständigkeit der weltlichen Obrigkeit und den Ausschluss von den Sakramenten bei offenkundigen Ehebrechern, Hurern, Trunkenbolden und Gotteslästerern vor: »Wat mehr to richtende is, kumpt den predicanten nicht to, sonder unser overicheit. Besonderen hebben ock de apenbare ehebrekere wol eynen anderen ban, dat se nach gotlikeme [Lev 20,10] unde keyserlikem rechte vorbraken hebben den hals.« Der Berufung auf alttestamentliches und römisches Recht, die bei Ehebrechern die Todesstrafe fordern, stellt Bugenhagen hier aber eine pragmatische Haltung entgegen: »Dewile overs sulke recht nicht by uns imme gebruke is unde is doch Gades unde alles rechtes ernste meyninge, dat me den apenwaren ehebrock ernstlick straffen unde nicht liden schal, so wil eyn erbar radt dat olde stadtrecht, welk gesettet is wedder sulke ehebreker, mit eyndracht der gemeyne noch scherper maken.« Das alte Braunschweiger Stadtrecht, das Bugenhagen verschärft angewendet sehen will, sah Geldstrafen vor. Für den Fall, dass der Ehebrecher diese Strafe zu leicht nehme, plädiert Bugenhagen für die Verweisung aus der Stadt, über die Wiederaufnahme nach Besserung könne der Rat entscheiden.

Eine ähnliche Regelung sah auch die erste ostfriesische Kirchenordnung von 1529 vor,⁵⁵ die Bugenhagens Ordnungen aufgreift. Die Vermeidung des kanonischen Rechts und zugleich allzu scharfer Regelungen der anderen Rechtskorpora führt hier zu einer Reaktivierung alter Rechte im Sinne der neuen Ordnung. Die Kirchenordnung für die Stadt Lüneburg von 1531 aus der Feder von Urba-

⁵⁴ EKO VI/1, 384 f.

⁵⁵ EKO VII/1, 368.

nus Rhegius mahnt wie die frühen sächsischen Ordnungstexte vor allem die Vermeidung von Ärgernissen an, worunter vor allem die heimliche Eheschließung zuhause und nicht öffentlich in der Kirche in Anwesenheit der Gemeinde genannt wird.⁵⁶ Dazu dient auch die in vielen Ordnungen auftauchende Forderung der vorherigen Abkündigung von der Kanzel, die hier auch zur Überprüfung der Abstammung und damit der verbotenen Verwandtschaftsgrade dienen soll. Für diese Vorgabe gibt die Ordnung keine Rechtsgrundlage an; weitergehende Begründungen für die Regelung von Ehesachen fehlen.

In seiner fünf Jahre später verfassten Ordnung für Hannover⁵⁷ sieht Rhegius für Ehesachen ein Dreiergremium aus einem Ratsherrn, dem Syndikus und dem Superintendenten vor, die Streitigkeiten entscheiden und Blutsverwandtschaft »nach keyserlichem und göttlichem rechten verrichten« sollen. Die Begründung dafür formuliert die Ordnung wie folgt: »Des bapst recht ist allzu hart mit verbieten und zu gelind zu dispensieren umb gelt, dazu ist er unser oberkeit nicht, deshalb wir sein recht in seinem wird lassen. Aber der keiser ist unser natürlicher herr und von Gott geordnete oberkeit.« In Fällen, die nach dem römischen Recht nicht entschieden werden können, plädiert Rhegius sogar dafür »nach vermögen unser christlichen freiheit auch das göttliche recht Mosi zu hülf [zu] nemen, der conscienz und gemeinem friede deste besser zu raten. Denn ob uns schon Mose in iudicialibus nicht geboten und zum recht sprecher gegeben ist, so ist er uns dennoch auch nicht verboten.« Mit dieser Grundhaltung gibt die Ordnung noch einige wenige Einzelregelungen an, die sich deutlich gegen kanonische Rechtssätze positionieren: Heimliche Eheverbindungen ohne Wissen und Willen der Eltern sollen nicht anerkannt werden. Bemerkenswert ist die Scheidungsregelung: »Welche personen sich beyeinander nicht vertragen, sondern scheiden wöllen, die sollen solchs für vorbenanten richtern thun, damit man sehe, ob sie zu ihrem furnemen rechtmessige ursach haben oder nicht.« Von Unauflöslichkeit der Ehe oder auch dem Scheidungsverbot nach Mk 10 ist hier wenig zu spüren.⁵⁸

Bei allen genannten Ordnungen Bugenhagens und Rhegius' ist derselbe Grundzug erkennbar, die weltliche Obrigkeit in Ehefragen einzubeziehen, das kanonische Recht zu meiden, zur Entscheidung andere Rechtskorpora heranzuziehen, aber keine neuen Rechtsgrundsätze zu formulieren.

Als weiteres Beispiel für die frühen lutherischen Ordnungen sei hier die erste separat erschienene Eheordnung, diejenige Herzog Ulrichs für Württemberg angeführt, die 1535 oder 1536 bei Ulrich Morhardt in Tübingen gedruckt wurde.⁵⁹ Die sehr knappe Ordnung aus der Feder von Erhard Schnepf repräsen-

⁵⁶ EKO VI/1, 646.

⁵⁷ EKO VI/2, 944-1017.

⁵⁸ EKO VI/2, 1012 f.

⁵⁹ Ordnung in Eesachen (wie Anm. 1). Die Ausgabe bietet neben Faksimile und Kommentar auch den Text im Original und neuhochdeutscher Übersetzung. Vgl. VD16 ZV 27244, wo 1535 als Erscheinungsjahr angenommen wird.

tiert in ihren sieben Artikeln die typischen Änderungspunkte der neuen protestantischen Ordnungen, die allerdings in einem strikten, fast schroffen Sinn geregelt werden: Sie erklärt Eheschließungen ohne Wissen der Eltern nicht nur für ungültig, sondern für strafbar, verbietet heimliche Eheversprechen Mündiger wegen der Gefahr großer Unordnung, verlangt vielmehr die Anwesenheit von drei ehrbaren Zeugen. Getroffene heimliche Versprechen sollen als ungültig gelten und mit Gefängnis gestraft werden. Gleiches gilt für Ehen im zweiten oder dritten Verwandtschaftsgrad, durch die »viel Ergernis und Unrat [...] wider natürliche Ehrbarkeit« entstanden sei. Die Ordnung billigt die Scheidung wegen bewiesenen Ehebruchs, »wie dann das nach dem heiligen gottes wort auch in krafft gemeiner geschribner recht wol beschehen mag«, dem leidenden Partner wird die Wiederheirat erlaubt, der schuldige Partner soll des Landes verwiesen werden. In Fällen »bösliehen Verlassen[s]«, also des Wegzugs eines Partners, wird die eigenmächtige Wiederverheiratung des anderen verboten, diese erfordert die Genehmigung durch die Eherichter. Große Unordnung sieht die Württembergische Eheordnung in der Praxis des Beischlafs vor Kirchgang und Abkündigung. Für die Übertretung des Verbots droht sie Anzeige durch Amtleute bei Eherichtern und Strafe an. Um unnötige Klagen vor dem Ehegericht zu unterbinden, wird schließlich der unterliegenden Seite die Erstattung der Kosten des Verfahrens auferlegt.

Der Ordnung fehlen Präambel und weitergehende Begründungen für die Ordnungstätigkeit des Landesherrn.⁶⁰ Ihr Grundtenor zeigt aber, wie viele Ordnungen nach ihr, das grundlegende Verständnis der Aufgabe von Eheordnungen: Nicht die Setzung oder Schaffung *Guter Ordnung* ist das primäre Motiv. Vielmehr ist die weltliche Obrigkeit qua Amt dazu beauftragt, der einreißenden Unordnung zu wehren, Vergehen zu strafen und dafür die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

Als letztes Beispiel sei hier die Kirchenordnung für Braunschweig-Wolfenbüttel von 1569 herangezogen, auch sie, wie die Kursächsische Ordnung von 1580, eine der »präzisierende[n] und weiterführende[n] Kirchenordnungen« aus der Feder von »Reformatoren der zweiten Generation (im lutherischen Bereich)«. ⁶¹ Sie wurde maßgeblich von dem Württemberger Jakob Andreae und dem Braunschweiger Superintendenten Martin Chemnitz erarbeitet und nahm im agendarischen Teil die Liturgie des benachbarten Braunschweig-Lüneburg von 1564, im kirchenrechtlichen die Württemberger Ordnung von 1559 auf, während im eherechtlichen Teil, wie bereits erwähnt, die Aufstellung der verbotenen Grade aus der Merseburger Eheordnung Georgs III. von Anhalt über-

⁶⁰ Vgl. RUDOLF HIRSCH, The first printed protestant »Eheordnung«, in: GutJb 28 (1953), 96 f. Hirsch hält es für möglich, dass die Ordnung gedruckt wurde, bevor der Prozess der Begutachtung abgeschlossen war, und dass sie deshalb auch keine Präambel enthält.

⁶¹ So die Kategorisierung beider Ordnungen bei SPRENGLER-RUPPENTHAL, Art. Kirchenordnungen (wie Anm. 2), 673, 682.

nommen wurde.⁶² Die Braunschweiger Ordnung entsprang einer besonderen Situation: der Möglichkeit zur grundlegenden Etablierung eines lutherischen Kirchenwesens in einem Territorium, das vorher einem katholischen Landesherrn unterstanden hatte. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel übernahm 1568 die Herrschaft von seinem Vater Heinrich, der alles versucht hatte, sich der Reformation entgegenzustellen und die Nachfolge seines evangelischen Sohns zu verhindern.⁶³ Julius ließ Andreae und Chemnitz sofort eine Visitation unternehmen und auf deren Grundlage die Kirchenordnung formulieren. Das systematische und geordnete Vorgehen wird in der Vorrede reflektiert: Unter Berufung auf Dtn 17,18–20, heißt es dort: »Wann der könig auf dem stuel seines königreiches sitzen werde, sol er das gesetz des Herrn von den priestern und Leviten nehmen und auf ein buch schreiben lassen, welchs bey ihme sein und er darinnen lesen sol sein leben lang [...] Daraus klerlich zu vernemen, das der allmechtig von der weltlichen herrschaft nicht allein guter policey und lands ordnung, sonder auch der kirchen ordnung und des gottesdienstes rechten eigentlichen verstand und befürderung desselben bey deren underthanen ernstlich erfordert [...] hat.«⁶⁴ Im Folgenden werden die Visitation, die Abfassung einer Kirchenordnung, die Einrichtung des Konsistoriums, die Ernennung von Superintendenten und ihre Beauftragung mit Visitationen und Synoden, die Überwachung der Schulen und Klöster sowie die Regelung der Armenversorgung angeführt. Als letzten Punkt in dieser Aufzählung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Kirchenordnung werden nun auch die Ehesachen angeführt: »Es haben sich auch biss daher allerley irrungen und zweifelhafter feel in ehesachen zugetragen, welche durch die beampten oftmals ihres gefallens angestellt und entscheiden. Damit nun unserer underthanen gewissen in solchen nicht beschweret und der gebür nach alles ehrlich und Gott gefellig verrichtet werden möge, haben wir auch deshalb eine besondere, diesem buch einverleibt ordnung fürnemen lassen [...]«. ⁶⁵ Nicht also die Unordnung, sondern die bisherige Rechtsunsicherheit, der durch aktive Rechtsetzung abgeholfen werden soll, motiviert hier das Vorgehen.

Die Veröffentlichung der neuen Ordnung im Druck wird eigens begründet: nicht allein, »das alle und jede unsere pfarrer und underthanen sich darnach hetten zu richten, sondern auch, das es ein öffentlich gezeugniss sein sol, das wir nach abtretung von den bepstischen irthumben und misbreuchen von dem alten, rechten, warhaftigen, apostolischen, catholicischen, christlichen glauben nicht abgefallen, noch mit einiger verdampften ketzereyen oder sekten behaftet [...]«. ⁶⁶ Die Veröffentlichung verbindet also die Inkraftsetzung mit der Überprüfbarkeit des Anspruchs, »keineswegs [...] etwas in den kirchen unsers fürsten-

⁶² EKO VI/1, 683.

⁶³ Vgl. ebd., 4 f., 83.

⁶⁴ Ebd., 84.

⁶⁵ Ebd., 88.

⁶⁶ Ebd., 89.

thumbs neues einzuführen, das nicht zu zeit der lieben aposteln und derselben negstgefolgten nachkommen im brauch gewesen sein solte«. ⁶⁷

Zur Begründung der »Ordnung in eesachen«⁶⁸ dient dann nur noch eine kurze Präambel, in der die Ehe als hochwichtige Sache und von Gott selbst eingesetzter Stand bezeichnet wird. Damit dieser »soviel müglich und an uns ist, auch wie sich gebüret angefangen und erhalten, auch dazu allerley ungöttlichem und unerbarm wesen gewehret werde«, habe der Herzog die Ordnung aufgestellt. Hier ist von der aktiven Abgrenzung gegenüber dem »bepstischen« Recht nicht mehr die Rede. Die nachfolgenden Regelungen zu heimlichen Verlobungen ohne Wissen der Eltern, den verbotenen Verwandtschaftsgraden, zur Ehescheidung wegen Ehebruchs und Verlassens, zur Versöhnung zerstrittener Eheleute und den Gerichtskosten berufen sich gleichermaßen auf göttliches Wort, kaiserliches, also römisches Recht, natürliche Ehrbarkeit und Billigkeit, ohne dass die kanonischen Rechte explizit abgewiesen würden. Alle Entscheidungen werden den Eherichtern anheimgestellt, Zuwiderhandlungen sollen mit Haft oder Geldbußen gestraft werden, wobei Männer durchweg härtere Strafen zu erwarten haben. Am Ende der Ordnung, nach einem ernstlichen Gebieten und der Aufforderung, das jeder ihr »vleissig und gehorsamlich nachkommen« solle und die Ordnung zweimal jährlich von den Kanzeln verlesen werden solle, folgt noch die Aufstellung der verbotenen Ehegrade nach der Merseburger Ordnung, ohne dass diese noch einmal eingeleitet oder begründet würde.

Auch die Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569 zeigt, dass die späteren Eheordnungen im Kontext der Wittenberger Reformation die Kernpunkte des Eheverständnisses wie die Verantwortung der weltlichen Obrigkeit für die Ehe, die Möglichkeit von Ehescheidung in bestimmten Fällen, die Vorrangstellung des Elternwillens bei Minderjährigen und generell die Ablehnung heimlicher Verlöbnisse weiterführen. Zugleich wird die Ordnung der Ehe, begründet aus römischem Recht und natürlicher Billigkeit, zum Gegenstand obrigkeitlicher Anordnung und Rechtssetzung. Gestützt auf Eherichter in den Konsistorien dient die obrigkeitlich erlassene Eheordnung zur Erhaltung *Guter Ordnung*, deren besondere konfessionelle Gestalt vor allem in der Einbeziehung in die konfessionell strukturierte Ordnung des Kirchenwesens besteht.

IV. ZUSAMMENFASSENDE THESEN

1. Die Neuordnung des protestantischen Ehewesens resultiert aus theologischen Impulsen Martin Luthers, die im Zentrum seiner neuen Theologie stehen: der Infragestellung des Sakramentscharakters der Ehe und des Zölibats, der Ablehnung des kanonischen Rechts und der Bezeichnung der Ehe als »weltlich Ding«.

⁶⁷ Ebd., 85.

⁶⁸ Ebd., 214–225.

2. In den ersten Visitationen und Kirchenordnungen wird nurmehr auf die entstandene »Unordnung« reagiert.
3. Die frühen Ordnungen entwickeln zum Teil divergierende Lösungen für Rechtsprobleme, vor allem in der Ablösung des kanonischen Rechts.
4. Evangelische Konsistorien übernehmen die Ordnungs- und Rechtsprechungsfunktionen der geistlichen Gerichtsbarkeit und entwickeln ihre Rechtsgrundlagen aus dem biblischen »göttlichen« Recht, dem römischen »kaiserlichen« Recht und anfänglicher Ablehnung und später partieller, kritischer Rezeption des »geschriebenen« oder »bepstlichen«, kanonischen Rechts.
5. Eheordnungen als Bestandteile von Kirchen- oder Konsistorialordnungen werden im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einem Teil obrigkeitlicher Rechtssetzung. Sie sind eingeordnet in die landesherrliche Verantwortung für Kirchen und Schulen. Die Einhaltung der göttlichen Ordnung der Ehe wird vom Landesherrn mit Strafandrohung durchgesetzt.
6. Auch an den Eheordnungen zeigt sich, dass in einer lutherischen Konzeption von *Guter Ordnung* die göttlich eingesetzten Ordnungen wie die Ehe durch die ebenfalls als von Gott legitimierte Obrigkeit gewährleistet werden.
7. Die Eheordnung im lutherischen Einflussgebiet vollzieht im Lauf des 16. Jahrhunderts eine Entwicklung von der Reaktion auf Unordnung über die institutionelle Ordnung zur obrigkeitlichen Anordnung.